

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE
VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(44. Tagung, Genf, 26. – 30. August 2024)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere
Änderungsvorschläge**

Durch Druckluft versorgte Fluchtgeräte

Eingereicht von der Europäischen Binnenschiffahrts-Union und der Europäischen Schifferorganisation (EBU/ESO)^{*, **}

Einleitung

1. Im ADN sind die Anforderungen für die Ausrüstung von Schiffen mit Fluchtgeräten festgelegt. Der genaue Typ der verwendeten Fluchtgeräte ist nicht vorgeschrieben und kann vom Schiffsbetreiber selbst bestimmt werden.
2. In Absatz 1.3.2.2.4 ADN sind auch die Anforderungen an die Ausbildung von Personen festgelegt, die umluftunabhängige Atemschutzgeräte benutzen, die durch Druckluft versorgt werden. Die Anforderungen an die Ausbildung dieser Personen sind sehr hoch, da die Arbeit mit diesen Geräten mit besonderen Risiken verbunden ist.
3. In der Binnenschiffahrt werden inzwischen auch durch Druckluft versorgte Fluchtgeräte eingesetzt. Diese Geräte bieten ein höheres Schutzniveau als die herkömmlich verwendeten Fluchtgeräte mit Filter.
4. Das umluftunabhängige Atemschutzgerät, wie es derzeit definiert ist, unterscheidet sich in seinem technischen Aufbau, seiner Handhabung und seinem Verwendungszweck grundlegend von einem Fluchtgerät, obwohl das Fluchtgerät selbst in der Definition des Begriffs „Fluchtgerät“ als Atemschutzgerät bezeichnet wird. Im Gegensatz zu einem umluftunabhängigen Atemschutzgerät wird ein umluftunabhängiges Fluchtgerät nur vor der Flucht aus einem Gefahrenbereich angelegt und dann gegebenenfalls entsorgt. Es wird nur im Notfall und daher nur für kurze Zeit verwendet. Ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät hingegen wird bei Arbeiten in gefährlicher Atmosphäre getragen. Da diese Arbeiten sehr lange dauern können, werden vom Träger dieses Geräts andere Fertigkeiten verlangt. Umluftunabhängige Atemschutzgeräte sind an Bord von Binnentankschiffen nicht häufig vorzufinden.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/49 verteilt.

** A/78/6 (Kap. 20) Tabelle 20.5

5. Um zu vermeiden, dass ein Fluchtgerät aufgrund der Eigenschaft „umluftunabhängig“ fälschlicherweise unter die Definition von „Atenschutzgerät (umluftunabhängig)“ subsumiert wird, sollte in Absatz 1.3.2.2.4 ADN klargestellt werden, dass für Personen, die umluftunabhängige Fluchtgeräte tragen, nicht dieselben Ausbildungsanforderungen gelten wie für den Umgang mit umluftunabhängigen Atemschutzgeräten, sondern dass eine entsprechende Unterweisung ausreichend ist.

Vorschlag

6. EBU/ESO schlagen eine Ergänzung des Absatzes 1.3.2.2.4 ADN vor (die Änderungen sind ***fett, kursiv und unterstrichen*** dargestellt):

1.3.2.2.4 Personen, die umluftunabhängige Atemschutzgeräte benutzen, müssen den zusätzlichen Belastungen gesundheitlich gewachsen sein.

Sie müssen:

- in der Handhabung von Fluchtgeräten, welche durch Druckluft versorgt werden, unterwiesen sein. Die Unterweisung ist durch praktische Übungen zu ergänzen.

Vorschlag des Sekretariats:

- für Fluchtgeräte, welche durch Druckluft versorgt werden, in der Handhabung dieser Geräte unterwiesen sein. Die Unterweisung ist durch praktische Übungen zu ergänzen.
